Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/2/12 1Ob24/70, 7Ob232/97m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.02.1970

Norm

ABGB §901 II3b
MRÄG allg

Rechtssatz

Die Änderung der gesetzlichen Mietzinsregelung für sich allein bedeutet noch nicht den Wegfall einer typischen Geschäftsgrundlage.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 24/70
  Entscheidungstext OGH 12.02.1970 1 Ob 24/70
  Veröff: EvBl 1970/203 S 348 = MietSlg 22508(9)
- 7 Ob 232/97m
  Entscheidungstext OGH 29.10.1997 7 Ob 232/97m
  Vgl auch; Beisatz: Die Änderung der Gesetzeslage ist wegen einseitiger Risikosphäre grundsätzlich nicht beachtlich, es sei denn, daß der Bestand eines Gesetzes offensichtlich zur Geschäftsgrundlage gemacht wurde oder gar ein Rechtsverhältnis auf ein bestimmtes Gesetz aufbaute. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0038403

Dokumentnummer

JJR_19700212_OGH0002_0010OB00024_7000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at